

VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 16. Oktober 2024

68. Verordnung: Einreichungsplan für Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen der Gemeinden

**Verordnung
der Landesregierung über die Einreihung der Modellfunktionen und Modellstellen
im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen der Gemeinden
(Einreichungsplan für Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen der Gemeinden)**

Auf Grund des § 71g Abs. 3 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2024, in Verbindung mit § 71d Abs. 5 des Gemeindeangestelltengesetzes 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Modellfunktionen und die Zuordnung der Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Gehaltsklassen sind in der Anlage dargestellt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Einreichungsplan für Krankenanstalten der Gemeinden, ABl.Nr. 26/2018, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r